Kevin, Anja und Karl

Kevin(25) und Anja(19) wohnen in Hamburg St. Pauli. Sie leben beide in einer von Anja gemieteten Zwei – Zimmer – Wohnung gemeinsam mit dem Sohn von Anja, Karl (1Jahrund 2 Monate). Anja hat das alleinige Sorgerecht für Karl.

Kevin und Anja haben nur unregelmäßige Einkünfte. Kevin arbeitet gelegentlich als Hilfsarbeiter im Gerüstbau, der Rest zum Überleben kommt als ALG II von der ARGE. Anja bezieht für sich und Karl einen Unterhalt vom Kindesvater in Höhe von 450, - Euro pro Monat, auch sie erhält aufstockendes Sozialgeld von der ARGE. Arbeiten tut sie nicht.

Kevin und Anja sind dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes von St. Pauli bekannt, denn Anja ist früher selbst im betreuten Wohnen gewesen, seit der Geburt von Karl erhält sie eine sozialpädagogische Familienhilfe in einem Umfang von 2 Stunden pro Woche zur Alltagsbewältigung.

Kevin trinkt viel, Anja ebenfalls. Immer wieder stellt die Sozialpädagogin Frau S., die in die Familie kommt, fest, dass Karl vernachlässigt wird; er wird zu selten gewickelt, die Wohnung befindet sich in keinem guten Zustand (es stinkt, weil es in einer Ecke schimmelt, alles steht immer wieder voll mit leeren Flaschen, der Müll wird nicht runtergebracht usw.). Frau S. arbeitet daran, und vor allem Anja gibt immer wieder Anlass zur Hoffnung, es besser hinzukriegen, aber ihr Alkoholgenus und ihr unstetes Wesen, wiederholtes Ausrasten mit Schlägen gegenüber Karl mit wenig Frustrationstoleranz machen die Fortschritte immer wieder zunichte.

Eines Tages, als Kevin mal wieder eine Arbeitsphase hat, rastet er in der Nacht aus und schreit den Jungen an, er solle aufhören zu schreien und schüttelt ihn ohne aufzuhören. Die Nachbarn sind wegen des Geschreis so erschrocken, dass sie das Jugendamt anrufen. Zwei Fachkräfte vom KJND erscheinen eine halbe Stunde später und werden von Anja und Karl auch eingelassen. Da allerdings ist Karl schon ruhiggeschüttelt. Die beiden Fachkräfte nehmen Karl in Obhut und bringen ihn bewusstlos ins Krankenhaus. Dort wird ein Schütteltrauma festgestellt. Nach zwei Stunden erwacht Karl wieder und wird ärztlich versorgt.

Am nächsten Tag erscheint Anja zusammen mit Kevin beim Jugendamt und verlangt vollkommen durcheinander die Herausgabe von Karl. Der fallführende Sozialarbeiter Herr Müller verweigert das und meint, hier liege eine Kindeswohlgefährdung vor, Karl könne nicht zurückgegeben werden. Man trennt sich im Streit, am Nachmittag wird Frau S. nicht mehr eingelassen.

Noch am selben Tag schreibt Herr Müller einen Bericht an das Familiengericht, in dem er die Lage schildert. Er geht davon aus, dass die personensorge entzogen werden muss.

- 1. Wie wird das Gericht entscheiden? Für welchen Zeitraum?
- 2. Was passiert, mit Karl nach der Entscheidung des Familiengerichtes? Bekommen die Familie bzw. Karl weitere Hilfen? In welcher Form?

Prüfen Sie dies bitte in einer gutachterlichen Stellungnahme.

Hilfsmittel: Gesetzestexte

Anmerkung: Die stattgefundene Inobhutnahme ist hier nicht mehr zu prüfen, sondern als rechtmäßig vorauszusetzen

Klausurbearbeitung

I. Vorüberlegung:

Die beiden Fachkräfte vom JA haben Karl, da eine dringende Gefahr für sein Wohl bestand (Misshandlung mit gravierenden med. Folgen), gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII in Obhut genommen. Im Folgenden muss nun das JA (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) eine Entscheidung des Fa – Gerichtes herbeiführen.

Die Entscheidung des Familiengerichtes basiert auf der Rechtsgrundlage § 1666 BGB "Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls".

II. Zuerst sind die beiden Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen:

Erste Tatbestandsvoraussetzung:

Kindeswohlgefährdung; da es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, wird zur Konkretisierung die ständige Rechtsprechung des BGH mit der dort gegebenen Definition hinzugezogen:

" Eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes, bei deren Fortdauer eine erhebliche Sc hädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit abzusehen ist."

Subsumption:

Karl wurde von dem freund seiner Mutter, also Kevin, so strak geschüttelt, dass er in Obhut genommen werden musste und im Krankenhaus ein Schädeltrauma festgestellt wurde. Dies ist eine starke, also erhebliche Gefährdung des körperlichen Wohls von Karl – herbeigeführt durch das Verhalten eines Dritten.

Vorausgegangen sind diesem Ausrasten von Kevin wiederholte körperliche Misshandlungen in Form von Schlägen, die die Mutter dem Kind gegeben hat.

Außerdem ist die Wohnung verwahrlost (es stinkt; Schimmel, der auch eine gesundheitliche Gefährdung darstellen kann, wurde nicht entfernt und hat , neben dem Gerüchen, die von dem angesammelten Müll ausgehen, dies verursacht.)

Auch wrde nach den Berichten Karl viel zu selten gewickelt, was einerseits eine körperliche Vernachlässigung darstellt, aber auch eine seelische Beeinträchtigung, da dem Kind ein Rhythmus und liebevolle Zuwendung fehlen.

Da Karl eine strake Gewaltanwendung erlitten hat, liegt eine akute Gefährdung des körperlichen Wohls vor - und die die Vernachlässigung sowohl in Bezug auf die Pflege als auch die Hinwendung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die bei Fortbestehen eine weitere Gefährdung des Kindeswohls absehen lassen.

Zwischenergebnis:

Aus den vorliegenden Tatsachen des Falles ist zu erkennen, dass eine Kindeswohlgefährdung gemäß der Definition des BGH vorliegt.

Zweite Tatbestandsvoraussetzung:

Abwendungswille oder Abwendungsfähigkeit der Eltern fehlen.

Da Kevin nicht der Vater ist und auch kein Sorgerecht für Karl hat, stellt sich die Frage nach der Fähigkeit und dem Willen der Mutter Anja, die Gefahr abzuwenden.

Subsumption:

Anja, die erst 19 Jahre alt ist, hat früher in einer betreuten Wohnform gelebt und seit der Geburt von Karl Hilfen zur Erziehung (§27 SGB VIII) in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) bekommen.

Trotz der Hilfen zur Alltagsbewältigung hat sie es nicht geschafft, Karl so zu versorgen, dass keine Vernachlässigung entstanden ist. Da sie sich laut den Angaben von Frau S. bemüht hat und auch die Hilfen zur Erziehung angenommen hat, ist ein Wille im Ansatz zu erkennen, zu einer Veränderung beizutragen.

Allerdings zeigt das Verlangen der Herausgabe auch einen fehlenden Willen, wirklich entsprechend dem Wohl von Karl zu handeln.

Da Anja sehr viel trinkt, unstet ist, also nicht wirklich das Ziel beharrlich verfolgen kann, eine geringe Frustrationstoleranz hat und sich so wenig unter Kontrolle hat, dass sie mehrfach ausrastet und Karl schlägt, ist von ihrer Seite die Fähigkeit, die Gefahr abzuwenden, nicht gegeben.

Sowohl ihre instabile Struktur als auch der dazukommende Alkoholabusus machen ihr eine Verhaltensänderung zur Zeit nicht möglich. Außerdem ist sie auch nicht in der Lage, Karl vor Kevin zu schützen. Ihre Reaktion auf die Inobhutnahme zeigt auch eine fehlende Einsichtsfähigkeit.

Zwischenergebnis:

Somit ist Anja weder wirklich gewillt noch in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

Gesamtergebnis:

Beide Tatbestandsvoraussetzungen des § 1666 BGB sind erfüllt.

Rechtsfolge:

Da beide Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Fa- Gericht nun gemäß § 1666 Abs. 1 Maßnahmen treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung nach dem Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB) diejenige Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht,

Außerdem müssen der Vorrang öffentlicher Hilfen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit "soviel wie nötig, sowenig wie möglich" gemäß § 1666 a BGB beachtet werden.

Anja ist nicht in der Lage, die elterliche Sorge pflichtgemäß wahrzunehmen - insbesondere die Personensorge, die auch die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung umfasst (§1631 Abs. 1 BGB) . Und auch die gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. II BGB) kann sie nicht gewährleisten.

Außerdem ist sie zur Zeit nicht gewillt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht so zu gebrauchen, dass Karl auch der Gefahr, die Kevin für ihn darstellt, nicht ausgesetzt ist.

Öffentliche Hilfen, die bisher angeboten wurden haben und werden auch vorerst in Zukunft die abzusehende Gefahr nicht abwenden.

Deshalb ist eine Trennung von der Familie, sprich Mutter, nötig und zulässig.

Das Gericht trifft nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 die Entscheidung, die elterliche Sorge vollständig zu entziehen. In Folge bekommt Karl einen gesetzlichen Vormund gemäß § 1773 Abs. 1 . Begründung: Die elterliche Sorge wird komplett entzogen, da die Mutter Anja weder die Personensorge verantwortungsgemäß und im Sinne des Kindeswohls, so dass seine Entwicklung nicht behindert wird, noch die Vermögenssorge, selbstständig übernehmen kann.

Des weiteren ist ein Umgangsverbot zu Kevin nach § 1684 Abs. 3 zu empfehlen (unter Anwendung des § 33 FGG). Und der Umgang zu Anja sollte nur gestattet sein, wenn ein mitwirkungsberechtigter Dritter in Form einer von der Jugendhilfe benannten Person anwesend ist (§ 1684 Abs. 4, S.2, S.3, S.4).

Die Entscheidungen des Familiengerichtes sind gemäß erstens in angemessenen Abständen zu überprüfen (§ 1696 Abs.3 BGB) und gegebenfalls aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl von Karl nicht mehr besteht (§1696 Abs.2).

Das kann der Fall sein, wenn Anja das trinken komplett aufgeben kann, eine stabile Persönlichkeit entwickelt hat und in der Lage ist, so für Karl zu sorgen, dass der Staat nicht mehr auf Grund seines Wächteramtes (Art. 6 GG Abs. 2 S.2) in die Pflege und Erziehung eingreifen muss.

Verfahrensvorschriften:

§§ 12, 49a, 50 FGG

(Anmerkung von Prof. Hinrichs: "Das sagt so nichts")

Frage 2:

Da Karl auf Grund der Erziehung des Sorgerechts aus der Familie genommen wird, sprich von Anja getrennt wird, muss nun für seine weitere, langfristige Unterbringung und Versorgung gesorgt werden.

Diese langfristige Versorgung kann durch Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII veranlasst werden. Der Vormund muss nun tätig werden.

Die zu prüfende Rechtsnorm ist also der § 27 SGB VIII, de 4 Anspruchsvoraussetzungen hat:

1.Anpruchsvoraussetzung:

Personenberechtigter: Das ist laut der Begriffsbestimmung nach § 7 Abs.1 Nr.5, die Person, de nach dem BGB die Personensorge zusteht. Da der Mutter die e. S. entzogen wurde und Karl einen Vormund hat, ist dieser der personenberechtigte. Die Anspruchsvoraussetzung ist erfüllt.

2.AV:

Wille oder Antrag, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen: Es kann davon ausgegangen werden, dass der Vormund, in diesem Fall wohl ein Amtsvormund / JA, einen entsprechenden Antrag gestellt hat und somit die zweite Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

3.AV:

Erziehungsdefizit: Da die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht gewährleistet ist, ist das Erziehungsdefizit im Sinne des § 27 SGB VIII eingetreten (und kann durch den Vormund als Person nicht behoben werden).

4.AV:

Hilfen sind geeignet und notwendig: Hier handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch folgende Formulierungen konkretisiert werden:

Notwendig: Eine Hilfe ist notwendig, wenn die erzieherische Situation sich nicht von allein ändert und andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die weniger schwerwiegend sind, nicht ausreichen, um den erzieherischen bedarf zu decken.

Geeignet: Eine Hilfe ist dann geeignet, wenn sie dem festgestellten erzieherischen Bedarf entspricht.

Da niedrigschwelligere Angebote nicht ausreichen und Hilfen, bei denen Karl in der Familie bleibt, nicht in Frage kommen, ist die Hilfe nach § 27 sowohl geeignet als auch notwendig.

Somit sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Rechtsfolge:

Als Hilfen zur Erziehung werden insbesondere Maßnahmen nach den §§ 28-35~SBG~VIII

gewährt.

Bis auf §33 und § 34, handelt es sich um Angebote, die ein Verbleiben in der Familie als

Voraussetzung haben und deshalb nicht in Frage kommen.

Da § 34 SGB VIII, die Unterbringung in einem Heim oder einer anderen außerfamiliären Wohnform im Wesentlichen für ältere Kinder und Jugendliche gedacht ist, ist hier die

Wohnform, im Wesentlichen für ältere Kinder und Jugendliche gedacht ist, ist hier die Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle zu befürworten (gemäß § 33 SGB VIII). Karl wird

demnach in einer Pflegefamilie untergebracht.

Ziel ist primär, sein persönliches Wohlergehen zu sichern und seine Entwicklung zu fördern.

Aber gleichzeitig ist es möglich, den Kontakt zu seiner Mutter – soweit nötig im Beisein von

Dritten - aufrecht zu erhalten.

Bei der Auswahl hat der Vormund das Wunsch und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII. Außerdem

ist ein Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII unter Mitwirkung des Personenberechtigten zu

erstellen.

Gegebenenfalls kann der Mutter ebenfalls Hilfe angeboten werden. Als Mutter, die sie ja

weiterhin ist, kann sie eventuell Hilfe nach § 16 SGB VIII in Anspruch nehmen. So könnte für die

Verbesserungen der Erziehungsbedingungen gesorgt werden, so dass eine spätere Erziehung durch

sie gefördert wird.

Benotung: 1.Teil: 48 Punkte

2.Teil: 48 Punkte

gesamt: 96 von 100

Note: 1,0